



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2019

Nummer 95

### Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst

Vom 11. November 2019

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst vom 20. Juli 2016 (GVBl. II Nr. 39), die durch Verordnung vom 7. September 2018 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber der Einstellungsbehörde nach § 2 Nummer 1 gilt die Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 614), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 17 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines jeden Praxisabschnitts“ durch die Wörter „der Praxisabschnitte I, II und III“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „des Praxisberichts und“ eingefügt.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Aus dem Praxisbericht, der Praxispräsentation und der Beurteilung über die Praxisleistung ist eine Gesamtnote zu bilden. Diese errechnet sich zu jeweils gleichen Teilen aus den Noten der in Satz 6 genannten Teilleistungen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Praxisabschnitt IV entfällt der Praxisbericht. Eine Praxispräsentation gemäß Absatz 3 ist zu erbringen. Aus der Praxispräsentation und der Beurteilung über die Praxisleistung ist eine Gesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich zu jeweils gleichen Teilen aus den Noten der Praxispräsentation und der Beurteilung über die Praxisleistung. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt für die Praxispräsentation und die Beurteilung über die Praxisleistung entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
    - „(3) Jede Prüfungskommission besteht aus:
      - 1. der oder dem Vorsitzenden und
      - 2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

Der oder die Vorsitzende ist die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden. Ausnahmen sind nur aus zwingendem Grund zuzulassen.

  - (4) Die Einstellungsbehörden haben jederzeit das Recht, an der Prüfung teilzunehmen.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Das Bachelor-Studium schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Sie besteht aus einem Kolloquium, das eine mündliche Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelor-Thesis enthält. An die Präsentation schließt sich die Verteidigung der Thesen und Inhalte an.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - „(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.“
6. In § 25 Absatz 1 werden nach den Wörtern „aus sämtlichen Modulprüfungen,“ die Wörter „den berufspraktischen Studienzeiten,“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. November 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter